

RS OGH 1992/3/18 1Ob535/92, 8Ob1614/92, 8Ob1676/92, 5Ob501/93, 1Ob570/93, 1Ob622/93, 3Ob28/94, 1Ob55

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.03.1992

Norm

ABGB §94

ABGB §140

EheG §69 Abs2

Rechtssatz

Maßgeblich für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist in erster Linie die sich aus dem Gesamteinkommen des Unterhaltspflichtigen nach Abzug von Steuern und öffentlichen Abgaben vom Einkommen ergebende tatsächliche wirtschaftliche Lage, somit die Summe der dem Unterhaltsschuldner tatsächlich zufließenden verfügbaren Mittel. Die Steuerbemessungsgrundlage ist daher, wenn erforderlich, nach unterhaltsrechtlichen Grundsätzen zu korrigieren.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 535/92

Entscheidungstext OGH 18.03.1992 1 Ob 535/92

Veröff: JBl 1992,702

- 8 Ob 1614/92

Entscheidungstext OGH 31.08.1992 8 Ob 1614/92

Auch

- 8 Ob 1676/92

Entscheidungstext OGH 26.11.1992 8 Ob 1676/92

Auch; Beisatz: Grundsätzlich bilden sämtliche tatsächlich erzielten Einkünfte des Unterhaltsverpflichteten die Unterhaltsbemessungsgrundlage. (T1)

- 5 Ob 501/93

Entscheidungstext OGH 19.01.1993 5 Ob 501/93

- 1 Ob 570/93

Entscheidungstext OGH 22.06.1993 1 Ob 570/93

nur: Maßgeblich für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist in erster Linie die sich aus dem Gesamteinkommen des Unterhaltspflichtigen nach Abzug von Steuern und öffentlichen Abgaben vom Einkommen ergebende tatsächliche wirtschaftliche Lage, somit die Summe der dem Unterhaltsschuldner tatsächlich zufließenden

verfügaren Mittel. (T2)

- 1 Ob 622/93

Entscheidungstext OGH 17.11.1993 1 Ob 622/93

nur T2; Beisatz: Zu den tatsächlich zufließenden Mitteln zählen grundsätzlich auch die Früchte des Vermögens.

(T3)

- 3 Ob 28/94

Entscheidungstext OGH 23.02.1994 3 Ob 28/94

Beis wie T1

- 1 Ob 550/94

Entscheidungstext OGH 03.05.1994 1 Ob 550/94

Auch; nur T2

- 1 Ob 2040/96y

Entscheidungstext OGH 23.04.1996 1 Ob 2040/96y

- 1 Ob 2082/96z

Entscheidungstext OGH 23.04.1996 1 Ob 2082/96z

- 3 Ob 503/96

Entscheidungstext OGH 21.02.1996 3 Ob 503/96

Veröff: SZ 69/33

- 4 Ob 2025/96i

Entscheidungstext OGH 14.05.1996 4 Ob 2025/96i

Beisatz: Einkommen sind alle Einkünfte aus Erwerbstätigkeit und Erträge aus Vermögen. (T4)

- 3 Ob 56/95

Entscheidungstext OGH 10.09.1996 3 Ob 56/95

Beisatz: Demnach berühren Steuerbegünstigungen, denen keine effektiven Ausgaben gegenüberstehen, nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners (so schon 3 Ob 503/96). (T5)

Veröff: SZ 69/203

- 8 Ob 2156/96h

Entscheidungstext OGH 28.11.1996 8 Ob 2156/96h

nur T2

- 10 Ob 2416/96h

Entscheidungstext OGH 13.12.1996 10 Ob 2416/96h

Auch; Beisatz: Steuerliche Vorschriften, die einem (insbesondere selbstständig) Steuerpflichtigen die Möglichkeit geben, Aufwendungen als Abzugsposten geltend zu machen, können nicht ohne weiteres auch bei der Unterhaltsbemessung geltend gemacht werden. (T6)

- 1 Ob 4/97p

Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 4/97p

nur T2

- 3 Ob 89/97b

Entscheidungstext OGH 21.05.1997 3 Ob 89/97b

nur T2

- 3 Ob 194/97v

Entscheidungstext OGH 09.07.1997 3 Ob 194/97v

- 9 Ob 302/97w

Entscheidungstext OGH 01.10.1997 9 Ob 302/97w

Auch

- 7 Ob 52/98t

Entscheidungstext OGH 24.02.1998 7 Ob 52/98t

Auch; nur T2; Beisatz: Es entscheidet die tatsächliche Verfügbarkeit; daher treten anstelle des Betriebsergebnisses die Privatentnahmen, wenn diese den Reingewinn übersteigen oder die Betriebsbilanz einen Verlust aufweist.

Privatentnahmen sind alle nicht betriebliche Bar- und Naturalentnahmen, auch Prämienzahlungen für

Privatversicherungen oder die Verwendung des Unternehmens-PKWs für private Zwecke. Schuldhaft versäumte

Einnahmen sind der Bemessungsgrundlage hinzuzuzählen. Bilanzmäßige Abzüge (zum Beispiel Abschreibungen oder Investitionsrücklagen) mindern den Betriebsgewinn nur insoweit, als ihnen effektive Ausgaben entsprechen. Aufwendungen beziehungsweise Schuldtilgung von Krediten sind nur dann Abzugsposten von der Unterhaltsbemessungsgrundlage, wenn die Kreditaufnahme der Erhaltung der Arbeitskraft oder der wirtschaftlichen Existenz des Verpflichteten diente, ferner sind alle Investitionen Abzugsposten, die Zwecken des Unterhaltsberechtigten dienen beziehungsweise ihm zugutekommen und nicht von vornherein unangepasst hoch sind. (T7)

- 1 Ob 130/98v

Entscheidungstext OGH 19.05.1998 1 Ob 130/98v

Vgl auch; Beisatz: Abzüge aufgrund einer Pfändung sind nicht anders zu behandeln als die einen Unterhaltspflichtigen treffenden Schulden. Der Umstand der Pfändung ist daher grundsätzlich bei der Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage nicht zu berücksichtigen. (T8)

- 5 Ob 140/98v

Entscheidungstext OGH 26.05.1998 5 Ob 140/98v

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Zum Einkommen, das der Unterhaltspflichtige zur Erfüllung seiner Unterhaltspflichten zu verwenden hat, zählen alle tatsächlich in Geld oder geldwerten Leistungen erzielten Einkünfte, über die er frei verfügen kann. (T9)

- 2 Ob 223/98b

Entscheidungstext OGH 10.09.1998 2 Ob 223/98b

nur T2; Beisatz: Da es auf das tatsächliche Nettoeinkommen ankommt, reduzieren Steuerzahlungspflichten im angemessenen Umfang die Bemessungsgrundlage, Steuerrückzahlungen erhöhen sie. (T10)

- 6 Ob 119/98p

Entscheidungstext OGH 11.03.1999 6 Ob 119/98p

Auch; Beisatz: Für das Einkommen selbständiger Erwerbstätiger ist nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung nicht der steuerliche Reingewinn maßgebend, sondern der tatsächlich verbleibende Reingewinn, wie er sich aus den realen Einnahmen unter Abzug realer Betriebsausgaben sowie der Zahlungspflicht für einkommens- und betriebsgebundene Steuern und öffentliche Abgaben ergibt. (T11)

Beis wie T7 nur: Es entscheidet die tatsächliche Verfügbarkeit; daher treten anstelle des Betriebsergebnisses die Privatentnahmen, wenn diese den Reingewinn übersteigen oder die Betriebsbilanz einen Verlust aufweist.

Privatentnahmen sind alle nicht betrieblichen Bar- und Naturalentnahmen, auch Prämienzahlungen für Privatversicherungen oder die Verwendung des Unternehmens-PKWs für private Zwecke. (T12)

- 3 Ob 144/99v

Entscheidungstext OGH 31.01.2000 3 Ob 144/99v

Beisatz: Da für das zivilrechtliche Unterhaltsbemessungsverfahren die Steuerbemessungsgrundlage, wenn erforderlich, nach unterhaltsrechtlichen Grundsätzen zu korrigieren ist, kann die Beurteilung nicht allein auf § 21 Abs 12 GehG gestützt werden, wonach auch die Auslandsverwendungszulage (steuerlich) als Aufwandsentschädigung gilt. (T13)

- 3 Ob 308/98k

Entscheidungstext OGH 26.04.2000 3 Ob 308/98k

Auch; Beisatz: Unter dem für die Unterhaltsbemessung maßgeblichen Einkommen ist die Summe aller dem Schuldner tatsächlich zufließenden Mittel unter Berücksichtigung unterhaltsrechtlich beachtlicher Abzüge und Aufwendungen zu verstehen. Auch die Abfertigung stellt einen für die Unterhaltsbemessung heranzuziehenden Einkommensteil dar. (T14)

- 1 Ob 171/00d

Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 171/00d

Auch; Beis wie T14 nur: Auch die Abfertigung stellt einen für die Unterhaltsbemessung heranzuziehenden Einkommensteil dar. (T15)

Beisatz: Die Rückzahlung von Krediten für "Wohnungszwecke" kann den Vater nicht von der Verpflichtung befreien, einen Teil des ihm mit der Abfertigung zugekommenen Vermögens, das er in den nächsten zwei bis drei Jahren nicht unmittelbar benötigte, gewinnbringend anzulegen und damit auch den Umständen und Lebensverhältnissen entsprechend Vermögen zu bilden. Dies bedeutet keinesfalls eine "automatische

Verfügungssperre über die Abfertigung", sondern bloß eine angemessene Berücksichtigung des väterlichen Vermögens bei der Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage. (T16)

- 2 Ob 295/00x

Entscheidungstext OGH 23.11.2000 2 Ob 295/00x

Vgl auch; Beis wie T4; Beisatz: Dies gilt auch für Erträge eines Vermögens, das der Unterhaltpflichtige vor der Ehe erworben hat. Ob ein Vermögen, aus dem der Unterhaltpflichtige Erträge erzielt, der nachehelichen Aufteilung unterliegt, ist für die Beurteilung der Bemessungsgrundlage ohne Bedeutung. (T17)

Veröff: SZ 73/179

- 4 Ob 42/01g

Entscheidungstext OGH 22.03.2001 4 Ob 42/01g

Auch; Beisatz: Die Neufassung des § 94 Abs 3 ABGB durch das EheRÄG 1999 hat den Unterhaltsanspruch des Ehegatten nur qualitativ, nicht aber quantitativ verändert. (T18)

- 6 Ob 278/01b

Entscheidungstext OGH 29.11.2001 6 Ob 278/01b

Vgl; Beis wie T9

- 7 Ob 321/01h

Entscheidungstext OGH 07.05.2002 7 Ob 321/01h

Vgl auch; Beis wie T10

- 7 Ob 178/02f

Entscheidungstext OGH 09.09.2002 7 Ob 178/02f

Vgl auch

- 1 Ob 143/02i

Entscheidungstext OGH 30.09.2002 1 Ob 143/02i

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Verwendung eines vom Dienstgeber überlassenen PKWs für private Zwecke als Sachbezug. (T19)

- 10 ObS 429/02i

Entscheidungstext OGH 27.05.2003 10 ObS 429/02i

nur T2; Beisatz: Darunter auch Sachbezüge. Über deren Wert sind keine weitwendigen Ermittlungen anzustellen, weshalb solange von der lohnsteuerrechtlichen Bewertung ausgegangen werden kann, als es keine Hinweise gibt, dass diese nicht den realen Gegebenheiten entsprechen. (T20)

- 3 Ob 296/02d

Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 296/02d

Auch; nur: Maßgeblich für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist in erster Linie die Summe der dem Unterhaltsschuldner tatsächlich zufließenden verfügbaren Mittel. (T21)

Beisatz: Optionsrechte sind nicht als Gehaltsbestandteil einzubeziehen, wenn der Unterhaltpflichtige diese Optionsrechte nicht ausgeübt hat und ihm daher aus diesem Titel kein Einkommen zugeflossen ist. (T22)

- 6 Ob 5/04k

Entscheidungstext OGH 04.03.2004 6 Ob 5/04k

Beis wie T3; Beis wie T19

- 6 Ob 221/05a

Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 221/05a

Auch; Beisatz: Hier: Die durch die Privatentnahmen der Klägerin finanzierten Auslagen (Hauskredit, Betriebskosten der Ehewohnung, Pkw-Kosten, Gehalt der Köchin, Wirtschaftsgeld, Unterhalt der Kinder, private Lebensführung) stehen - mit Ausnahme der (betrieblich bedingten) Pkw-Kosten - in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem nunmehr die wirtschaftliche Existenz der Klägerin bildenden Unternehmen. (T23)

- 9 Ob 8/05z

Entscheidungstext OGH 23.11.2005 9 Ob 8/05z

nur T2

- 7 Ob 13/06x

Entscheidungstext OGH 26.04.2006 7 Ob 13/06x

Auch; nur T2

- 8 Ob 49/06y

Entscheidungstext OGH 11.05.2006 8 Ob 49/06y

Auch; Beis wie T7

- 5 Ob 254/05x

Entscheidungstext OGH 21.03.2006 5 Ob 254/05x

Beis wie T5; Beisatz: Sanierungsgewinne im Sinn § 36 EStG 1988 also solche sind nicht als vom Unterhaltpflichtigen tatsächlich erzielte Einnahmen und diesem effektiv zur Verfügung stehende Mittel in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen. (T24)

- 7 Ob 164/06b

Entscheidungstext OGH 30.08.2006 7 Ob 164/06b

Auch; nur T2; Beisatz: Der Geldunterhaltsanspruch des vom geldunterhaltpflichtigen Elternteil getrennt lebenden Kindes ist grundsätzlich nach jenem Unterhaltsanspruch zu bemessen, „der dem geldunterhaltpflichtigen Elternteil seinerseits im Sinne des § 94 Abs 3 ABGB in Geld (und Taschengeld) zusteht“, wobei der geldunterhaltpflichtige Elternteil auf die Geltendmachung dieses Geldunterhaltsanspruches auch nicht verzichten könne. Der Geldunterhaltsanspruch des Vaters gegenüber seiner wesentlich besser verdienenden Gattin ist in die Unterhaltsbemessungsgrundlage für dessen minderjähriges Kind einzubeziehen. (T25)

- 7 Ob 180/07g

Entscheidungstext OGH 26.09.2007 7 Ob 180/07g

nur T2

- 6 Ob 49/08m

Entscheidungstext OGH 10.04.2008 6 Ob 49/08m

Vgl; Beisatz: Der Unterhaltpflichtige erhält auf einen bestimmten Zeitraum befristete monatliche Zahlungen als Gegenleistung für die durch die den anderen Gesellschaftern erteilte Vollmacht bewirkte Übertragung der Stimmrechte in Bezug auf seinen GmbH-Anteil. (T26)

Beisatz: Ratenzahlungen, die der Unterhaltpflichtige für die Veräußerung von Vermögen bezieht, sind unterhaltsrechtlich wie der Vermögensstamm und nicht wie Vermögenserträge zu behandeln (1 Ob 98/03y). Es handelt sich um eine Vermögensumschichtung, die für sich eine unterhaltsrechtliche Verpflichtung nicht begründen kann (1 Ob 14/04x). Der Vermögensstamm ist bei der Unterhaltsbemessung regelmäßig nicht zu berücksichtigen (stRsp, s 2 Ob 84/97k). Greift der Unterhaltpflichtige hingegen selbst sein Vermögen an, um damit die Kosten der von ihm gewählten Lebensführung zu decken, dient dieses Maß der Inanspruchnahme (auch) als Grundlage für die Bemessung des Unterhaltsanspruchs. (T27)

- 1 Ob 56/08d

Entscheidungstext OGH 16.09.2008 1 Ob 56/08d

Auch; Beis wie T6; Beisatz: Hier: Zur Frage der Berücksichtigung der „Luxustangente“ im Sinn des § 20 Abs 1 Z 2 lit b EStG eines Unternehmens-PKWs, der vom selbständigen Unterhaltpflichtigen auch für private Zwecke verwendet wird. (T28)

Bem: Siehe dazu näher RS0124248. (T29)

- 3 Ob 122/08z

Entscheidungstext OGH 17.12.2008 3 Ob 122/08z

Auch; Beis wie T10

- 4 Ob 218/08z

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 4 Ob 218/08z

Auch; nur: Die Steuerbemessungsgrundlage ist daher, wenn erforderlich, nach unterhaltsrechtlichen Grundsätzen zu korrigieren. (T30)

Beis wie T11; Beisatz: Gewinne aus der Konvertierung eines Fremdwährungskredits erhöhten für sich allein nicht jene Mittel, die dem Unterhaltsschuldner tatsächlich zur Verfügung standen, sie verringerten nur seine Schuldenlast. Daher sind sie - ebenso wie im umgekehrten Fall Konvertierungsverluste - unterhaltsrechtlich neutral. Sie wirkten sich nur dann auf die Bemessungsgrundlage aus, wenn sie tatsächlich zu einer Verringerung der jährlichen Zinsenlast führten. (T31)

Veröff: SZ 2009/22

- 6 Ob 87/09a

Entscheidungstext OGH 02.07.2009 6 Ob 87/09a

- 2 Ob 224/08t

Entscheidungstext OGH 16.07.2009 2 Ob 224/08t

Vgl; nur T2; Beisatz: Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des Unterhalts nach der Leistungsfähigkeit des Unterhaltpflichtigen ist bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen, also das Bruttogehalt einschließlich Überstundenentlohnung und Sonderzahlungen vermindert um Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge. (T32)

- 2 Ob 15/09h

Entscheidungstext OGH 28.09.2009 2 Ob 15/09h

Auch; nur T30; Auch Beis wie T13

- 1 Ob 257/09i

Entscheidungstext OGH 29.01.2010 1 Ob 257/09i

nur T21; Beis wie T4; Beis wie T7 nur: Anstelle des Betriebsergebnisses treten die Privatentnahmen, wenn diese den Reingewinn übersteigen oder die Betriebsbilanz einen Verlust aufweist. Privatentnahmen sind alle nicht betrieblichen Bar- und Naturalentnahmen. (T33)

- 7 Ob 80/10f

Entscheidungstext OGH 30.06.2010 7 Ob 80/10f

Auch; nur T2

- 4 Ob 86/11t

Entscheidungstext OGH 20.09.2011 4 Ob 86/11t

Auch; nur T2

- 6 Ob 112/11f

Entscheidungstext OGH 24.11.2011 6 Ob 112/11f

nur T2; Beisatz: Entnahmen eines Gesellschafter?Geschäftsführers einer GmbH mit nicht beherrschendem Einfluss, von Verrechnungskonten, die tatsächlic

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at